



**Neue Muster und Formate von Aufenthaltsdokumenten für EU-Bürger sowie ihrer Familienmitglieder ab dem 2. August 2021.**

**Am 2. August 2021. treten neue Vorschriften des Polnischen Gesetzes vom 10. Dezember 2020. über die Änderung des Gesetzes über die Einreise in das Gebiet Republik Polens, den Aufenthalt sowie die Ausreise aus diesem Gebiet von Bürgern von EU-Mitgliedstaaten sowie ihrer Familienmitglieder, sowie bestimmter anderer Gesetze (Poln. Gesetzblatt, Nr. 2369) sowie der Einführungsvorschriften<sup>1</sup> in Kraft, die **neue Muster und Formate von Aufenthaltsdokumenten, die EU-Bürgern, d. h. Bürgern von EU-Mitgliedstaaten sowie von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz, sowie ihren Familienmitgliedern, heraus gegeben werden, einführen.****

**Bisherige Dokumente, die bis zum 1. August 2021. heraus gegeben wurden, behalten Ihre Gültigkeit über den Zeitraum, auf welchen sie heraus gegeben wurden, nicht länger jedoch als bis zum 3. August 2026.**

Die Änderung dient der Einführung der *Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (OJ L 188, 12.7.2019, S. 67)*, sowie der Verbesserung des Formats der Bescheinigung über die Registrierung des Aufenthaltes eines EU-Bürgers in Bezug auf Vorschriften des Inlandsrechtes.

**1) Zaświadczenie o zarejestrowaniu pobytu obywatela UE – Die Bescheinigung der Anmeldung des Aufenthaltes eines EU-Bürgers** wird ab dem 2. August 2021. entsprechend einem neuen Muster, in einem neuen, gesicherten der Aufenthaltskarte ähnlichen Format heraus gegeben. Das Dokument wird ein biometrisches Lichtbild des Inhabers umfassen. Auf dem Dokument wird aber das Bild der Papillarleisten des Inhabers nicht umfasst. Auf der Rückseite des Dokuments wird der zweistellige Code des herausgebenden Mitgliedstaates (d. h. PL) in Kontrast in einem blauen Rechteck, durch 12 gelbe Sterne umrundet, angebracht.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung der Anmeldung des EU-Bürgers wird 10 Jahre betragen.

Die Bescheinigung wird den Vermerk "Dyrektywa 2004/38/WE" [Richtlinie 2004/ 38/ EG] umfassen.



# URZĄD DO SPRAW CUDZOZIEMCÓW



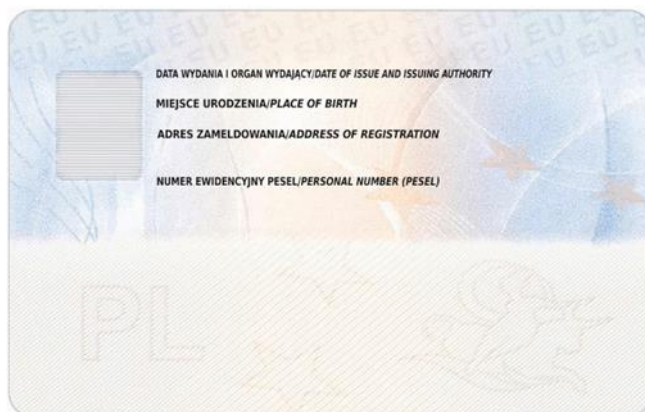
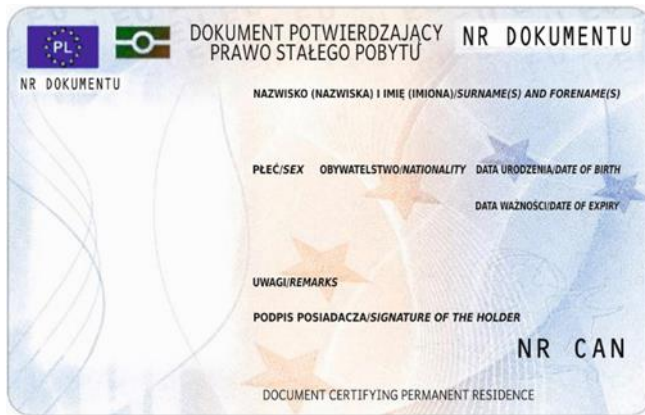
**2) Dokument potwierdzający prawo stałego pobytu – Das Dokument zur Bestätigung der Aufenthaltsgenehmigung** (für den EU-Bürger) wird ab dem 2. August 2021 nach einem neuen Muster heraus gegeben, in einem ähnlich wie bisher gesicherten der Aufenthaltskarte ähnlichen Format mit einem biometrischen Lichtbild des Inhabers heraus gegeben. Auf dem Dokument wird aber das Bild der Papillarleisten des Inhabers nicht umfasst. Auf der Rückseite des Dokuments wird der zweistellige Code des herausgebenden Mitgliedstaates (d. h. PL) in Kontrast in einem blauen Rechteck, durch 12 gelbe Sterne umrundet, angebracht.

Die Gültigkeitsdauer des Dokuments zur Bestätigung der Aufenthaltsgenehmigung wird 10 Jahre sein.

Die Bescheinigung wird den Vermerk "Dyrektywa 2004/38/WE" [Richtlinie 2004/ 38/ EG] umfassen.



# URZĄD DO SPRAW CUDZOZIEMCÓW



**3) Karta pobytowa – Die Aufenthaltskarte** (für den Familienmitglied eines EU-Bürgers, der kein EU-Bürger ist) wird ab dem 2. August 2021. anstelle der Aufenthaltskarte des Familienmitglieds eines EU-Bürgers heraus gegeben.

Die Aufenthaltskarte wird entsprechend dem Format gem. der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (OJ L 157, 15.06.2002, S. 1, in der jeweils gültigen Fassung) heraus gegeben.

Sie wird neben dem biometrischen Lichtbild auch eine Sicherung in Form des Fingerabdruckbildes des Inhabers enthalten.

Die Gültigkeitsfrist der Aufenthaltskarte wird bis zu fünf Jahre betragen.

Die Aufenthaltskarte enthält im Feld „rodzaj zezwolenia“ [Art der Genehmigung] den Vermerk: „członek rodziny obywatela UE, art. 10 dyrektywy 2004/38/WE“ [Familienmitglied eines EU-Bürgers, Art. 10 der Richtlinie 2004/ 38/ EG].



# URZĄD DO SPRAW CUDZOZIEMCÓW



**4) Karta stałego pobytu – Die Daueraufenthaltskarte** (für den Familienmitglied eines EU-Bürgers, der kein EU-Bürger ist) wird ab dem 2. August 2021. anstelle der Daueraufenthaltskarte des Familienmitglieds eines EU-Bürgers heraus gegeben.

Die Daueraufenthaltskarte wird entsprechend dem Format gem. der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (OJ L 157, 15.06.2002, S. 1, in der jeweils gültigen Fassung) heraus gegeben.

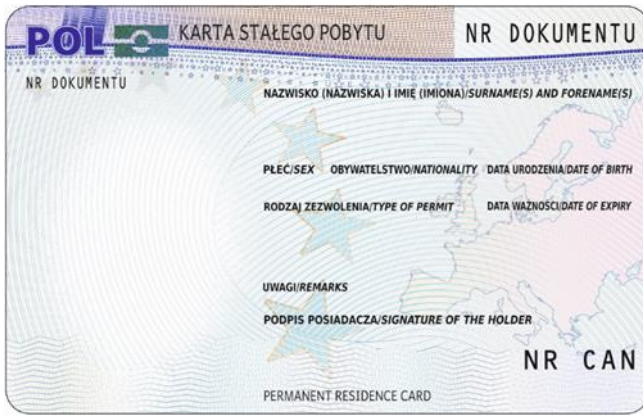
Sie wird neben dem biometrischen Lichtbild auch eine Sicherung in Form des Fingerabdruckbildes des Inhabers enthalten.

Die Gültigkeitsfrist der Aufenthaltskarte wird bis zu fünf Jahre betragen.

Die Daueraufenthaltskarte enthält im Feld „rodzaj zezwolenia“ [Art der Genehmigung] den Vermerk: „członek rodziny obywatela UE, art. 20 dyrektywy 2004/38/WE“ [Familienmitglied eines EU-Bürgers, Art. 20 der Richtlinie 2004/ 38/ EG].



# URZĄD DO SPRAW CUDZOZIEMCÓW



## **Beibehaltung der Gültigkeit von bisherigen Dokumenten:**

Die Bescheinigung über die Anmeldung des Aufenthaltes eines EU-Bürgers, die Aufenthaltskarte eines Familienmitglieds eines EU-Bürgers, Unterlagen zur Bestätigung der Aufenthaltsgenehmigung sowie Daueraufenthaltskarten für Familienmitglieder von EU-Bürgern, die an EU-Bürger oder Familienmitglieder, die keine EU-Bürger sind, die bis zum 1. August 2021 heraus gegeben wurden **behalten Ihre Gültigkeit über den Zeitraum, auf welchen sie heraus gegeben wurden, nicht länger jedoch als bis zum 3. August 2026.**

## **Erhalt einer neuen Bescheinigung über die Anmeldung des Aufenthaltes eines EU-Bürgers:**

Im Zeitraum **ab dem 2. August 2021. bis zum 3. August 2026** kann dem EU-Bürger, der eine Bescheinigung über die Anmeldung des Aufenthaltes eines EU-Bürgers bis zum 1. August 2021. erhalten hat, auf seinen Antrag eine neue Bescheinigung über die Anmeldung des Aufenthaltes eines EU-Bürgers entsprechend dem neuen Muster, angesichts des bisherigen Papierformats dieser Unterlagen, heraus gegeben werden. Der Antrag ist bei dem Woiwoden der Wojewodschaft des Aufenthaltsortes einzureichen.

## **Bis zum 1. August 2021. nicht abgeschlossene Verfahren:**



Verfahren über die Anmeldung des Aufenthaltes eines EU-Bürgers oder über den Austausch der Bescheinigung über die Anmeldung des Aufenthaltes eines EU-Bürgers, die bis zum 1. August 2021. angebahnt und nicht abgeschlossen werden, enden mit der Herausgabe oder mit dem Austausch der Bescheinigung über die Anmeldung des Aufenthaltes des EU-Bürgers nach dem neuen Muster, es sei denn, Gründe für die Herausgabe einer Ablehnung bestehen.

Ähnlich werden Verfahren über die Herausgabe oder den Austausch des Dokumentes zur Bestätigung des Daueraufenthaltsrechtes, über die Herausgabe oder den Austausch der Aufenthaltskarte eines Familienmitglieds des EU-Bürgers oder der Daueraufenthaltskarte des Familienmitglieds eines EU-Bürgers, die bis zum 1. August 2021. angebahnt und nicht abgeschlossen werden, enden mit der Herausgabe oder mit dem Austausch des Dokuments nach dem neuen Musters sei denn, Gründe für die Herausgabe einer Ablehnung bestehen.

Dem Familienmitglied der kein EU-Bürger ist, und der spätestens am 2. August 2021. das sechste Lebensjahr vollendet, wird eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte nach Abnahme der Fingerabdrücke heraus gegeben oder ersetzt werden, es sei denn, eine solche Abnahme physikalisch nicht möglich ist. Auf diese Aufforderung kann in besonders begründeten Fällen, darunter im Hinblick auf die Gesundheit des Familienmitglieds, der kein EU-Bürger ist, verzichtet werden.

---

i Rozporządzenie Ministra Spraw Wewnętrznych i Administracji z dnia 26 lipca 2021 r. w sprawie wniosków i dokumentów dotyczących prawa pobytu na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej obywateli Unii Europejskiej oraz członków ich rodzin (Dz. U. poz. 1392)

Rozporządzenie Ministra Spraw Wewnętrznych i Administracji z dnia 26 lipca 2021 r. w sprawie wniosków i dokumentów dotyczących prawa stałego pobytu na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej obywateli Unii Europejskiej oraz członków ich rodzin (Dz. U. poz. 1391)